



EINGEGANGEN

14. MRZ. 2014

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Baden-Württembergischer
Luftfahrtverband e.V.
Herdweg 77
70193 Stuttgart

Stuttgart 11.03.2014

Name Michael Rebmann

Durchwahl 0711 904-14603

Aktenzeichen 46-3844.3/BWLV/40

(Bitte bei Antwort angeben)


Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1405171062610

BW Bank · BLZ 600 501 01 · Konto-Nr. 7 495 530 102

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 · BIC: SOLADEST600

Betrag: 50,00 EUR

 Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe zur Durchführung von Notlandeübungen (ohne Aufsetzen) im Rahmen der praktischen Flugausbildung
Antrag vom 30.01.2014

Anlagen

1 Zahlschein

- Die Ihnen vom Regierungspräsidium Stuttgart unter Nr. 46-3844.3 am 31.03.2004 erteilte, geändert am 06.02.2009 und bis zum 31.03.2014 gültige

Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe zur Durchführung von Notlandeübungen (ohne Aufsetzen) im Rahmen der praktischen Flugausbildung

wird wie folgt verlängert:

In stets widerruflicher Weise bis zum 31.03.2019

Alle Auflagen, Bedingungen und Hinweise bleiben von dieser Verlängerung unberührt.

II. Hinweise:

Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Luftverkehrsrechtes finden die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 58 ff Luftverkehrsgesetz Anwendung.

III. Kostenfestsetzung:

Gem. Gebührenverzeichnis Abschn. VI, Ziff 10 LuftKostV wird für diese Entscheidung eine Gebühr von **50.- €** erhoben.

Es wird gebeten, diesen Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des vorstehenden Kassenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg - Standort Karlsruhe zu überweisen. Verwenden Sie hierfür bitte beiliegenden Überweisungsvordruck.

IV. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart, Augustenstr. 5 in 70178 Stuttgart Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger und das beklagte Land bezeichnen; sie soll einen bestimmten Antrag und die Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Rebmann